

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 11

Artikel: Interkantonale Bildungsstätte für Sozialarbeit an Alkoholgefährdeten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewährleistung zweckmässiger Verwendung der Ehepaar-Altersrente. Schutzmassnahmen nach Sozialversicherungsrecht und Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft

Nach Art. 22 Abs. 2 AHVG (in der ab 1. Januar 1973 gültigen Fassung) ist die Ehefrau berechtigt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen. Die Ehefrau kann bei Beginn des Ehepaar-Altersrentenanspruchs erklären, ob sie die halbe Rente für sich beanspruchen möchte. Sie kann zudem in jedem spätern Zeitpunkt auf ihren Entscheid zurückkommen. Im Gegensatz zur früheren Fassung verlangt dieser Gesetzesartikel nicht mehr, dass die Ehegatten getrennt leben oder der Ehemann für den Unterhalt seiner Frau nicht sorgt.

Verwendet der Rentenberechtigte die Rente nicht für seinen eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt derjenigen Personen, für die er zu sorgen hat, oder ist er nachweisbar nicht imstande, die Rente hiefür zu verwenden, und fallen er oder diejenigen Personen, für die er zu sorgen hat, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen Fürsorge zur Last, so kann nach Art. 76 Abs. 1 AHVV die Ausgleichskasse die Rente ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde auszahlen, die dem Rentenberechtigten gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorgerisch betreut. Diese Bestimmung in der Vollzugsverordnung stützt sich auf Art. 45 AHVG, wonach der Bund befugt ist, Massnahmen zu treffen, damit die Rente, soweit notwendig, zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet wird. Wie das Eidgenössische Versicherungsgericht in einem Entscheid vom 22. Januar 1974 (BGE 100 V 30) ausgeführt hat, übernimmt aber Art. 76 Abs. 1 AHGVV keineswegs die Rolle, die die richterlichen Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft nach Art. 171 ZGB zu spielen haben. Denn die richterlichen Massnahmen werden in Art. 22 Abs. 2 AHVG ausdrücklich vorbehalten. Art. 76 Abs. 1 AHVV ist nur dann anwendbar, wenn die Auszahlung der halben Rente an die Ehefrau zur Folge hat, dass entweder der eine oder der andere Ehegatte der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fällt. Eine solche Folge ist nach Auffassung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes keine Voraussetzung der Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft.

M. H.

Interkantonale Bildungsstätte für Sozialarbeit an Alkoholgefährdeten

Am 19. Juni 1975 ist in Zürich der Verein Interkantonale Bildungsstätte für soziale Arbeit an Alkoholgefährdeten gegründet worden. Der Verein bezweckt die Gründung und Führung einer Teilzeitschule für Sozialarbeit auf christlicher Grundlage, insbesondere unter Berücksichtigung der Hilfe an Alkoholgefährdeten und andern Drogenabhängigen sowie der öffentlichen Fürsorge, Schutzaufsicht, Amtsvormundschaft und Gemeindesozialdienste.

Der Gründung des Vereins sind umfangreiche Studien und Vorarbeiten vorausgegangen. Insbesondere wurde festgestellt, dass ein beträchtlicher Teil der heute berufstätigen Fürsorger für Alkoholgefährdete in den nächsten Jahren in den Ruhestand treten wird. Die komplexe, vielschichtige und schwierige Arbeit mit alkohol- und drogengefährdeten Menschen verlangt eine qualifizierte und vollwertige Ausbildung. Die bisher durch den Schweizer Verband von Fachleuten für Alkoholgefährdeten- und Suchtkrankenhilfe durchgeführten Schulungskurse konnten für sich allein nicht zu einer vollwertigen Ausbildung führen. Deshalb soll nun eine Ausbildung geschaffen werden, die sich an das Minimalprogramm der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Schulen für soziale Arbeit (SASSA) hält, die Schwerpunkte jedoch auf eine spezifische Berufstätigkeit legt. Dabei ist es sehr zu begrüßen, dass neben der Arbeit an Alkoholgefährdeten auch die Bereiche der gesetzlichen Sozialarbeit einbezogen werden sollen. Das verlangt nicht nur eine Vermittlung von gründlichen Rechtskenntnissen, sondern auch einen Methodenunterricht, der auf die gesetzliche Arbeit ausgerichtet ist.

Die interkantonale Bildungsstätte bringt aber auch ein neues Ausbildungsangebot. Es geht um eine berufsbegleitende Ausbildung mit der Vermittlung des theoretischen Fachwissens im Blocksystem. Durch Praxisanleitung (Supervision) soll der theoretisch erarbeitete Stoff in praktisches Handeln umgesetzt und vertieft werden. Durch Berücksichtigung des Minimalprogramms der SASSA soll Gewähr für eine umfassende und vollwertige Ausbildung geschaffen werden, so dass Absolventen dieses Ausbildungssystems in jedem Sozialdienst eingesetzt werden können.

M. H.

Aus den Kantonen und Gemeinden

Fortbildung in der Region Nordwestschweiz

Auf Schloss Lenzburg findet zurzeit unter der Leitung von Herrn Dr. Hch. Richner, Chef des kantonalen Fürsorgeamtes in Aarau, ein Fortbildungskurs für Fürsorgebeamte statt. Die Kursthemen lauten: Psychosomatische Medizin und Sozialarbeit, das Berufsbild der Gesundheitsschwester, die berufliche Eingliederung im Rahmen der IV und deren Bezug zur Sozialarbeit, Tätigkeit des Arbeitszentrums für Behinderte in Lenzburg. Unter der Leitung von Herrn Dr. Otto Stebler, Chef des kantonalen Fürsorgeamtes Solothurn, erfolgt die gemeinsame Behandlung eines Fürsorgefalles.

M. H.